



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 2008

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
2051	20. 12. 2007	Presseausweise	12
2056	3. 1. 2008	Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen	12
2151	21. 12. 2007	Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	12
7126	8. 1. 2008	Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen	22
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	20. 12. 2007	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen	22
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
961	8. 8. 2007	Richtlinie über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen (Luftaufsichtsrichtlinie NRW)	23

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
9. 1. 2008	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	23
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –	23

I.**2051****Presseausweise**

RdErl. d. Innenministeriums – 13/32.02 –
v. 20.12.2007

Der Runderlass des Innenministeriums vom 25.11.1993 (MBl. NRW S. 1854) wird – nach Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6./7.12.2007 (**Anlage**) – mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 aufgehoben.

Anlage**Bundeseinheitlicher Presseausweis**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder – IMK – hat am 6./7.12.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die IMK bedauert, dass die mit ihrem Beschluss vom 1. Juni 2007 von den Verbänden (Journalisten und Verlegerorganisationen) erbetene Einigung nicht zustande gekommen ist.
2. Der im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen – Nr. 76 vom 23. Dezember 1993, S. 1855 f. veröffentlichte Schriftwechsel ist unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung überholt. Eine die Rechtsprechung berücksichtigende Anpassung ist unterblieben.
3. Die Innenminister von Bund und Ländern erklären daher, dass die Bestätigung des o.g. Schriftwechsels nicht mehr gilt. Sie sind insbesondere nicht mehr damit einverstanden, dass der unter III. Nr. 1.5 des Schriftwechsels wiedergegebene Hinweis auf Presseausweisen abgedruckt wird.

Die Innenminister von Bund und Ländern sind aber damit einverstanden, dass übergangsweise Presseausweise mit dem Aufdruck auf der Basis des bisherigen Schriftwechsels unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mit einer Gültigkeitsdauer bis längstens zum 31. Dezember 2008 ausgegeben werden.

4. Die IMK empfiehlt ihren Mitgliedern, diesen Beschluss in geeigneter Form zu veröffentlichen.
5. Der Vorsitzende wird gebeten, die beteiligten Verbände über diesen Beschluss zu unterrichten.“

– MBl. NRW. 2008 S. 12

2056**Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen**

RdErl. d. Innenministeriums – 42-62.09.04 –
v. 3.1.2008

Der RdErl. des Innenministeriums vom 6.7.1993 (MBl. NRW S. 1282, ber. S. 1679) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4

Die im folgenden aufgeführten Kriminalhauptstellen sind zugleich Nachrichtensammelstellen (NSST) für die angegebenen Kreispolizeibehörden:

Die Kriminalhauptstelle Bochum für die Kreispolizeibehörden Bochum, Hagen, Märkischer Kreis, Olpe, Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen-Wittgenstein;

Die Kriminalhauptstelle Dortmund für die Kreispolizeibehörden Dortmund, Hamm, Hochsauerlandkreis, Soest, Unna;

Die Kriminalhauptstelle Bielefeld für die Kreispolizeibehörden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Detmold, Minden-Lübbecke, Paderborn;

Die Kriminalhauptstelle Düsseldorf für die Kreispolizeibehörden Düsseldorf, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss;

Die Kriminalhauptstelle Essen für die Kreispolizeibehörden Duisburg, Essen, Oberhausen, Wesel;

Die Kriminalhauptstelle Mönchengladbach für die Kreispolizeibehörden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Viersen;

Die Kriminalhauptstelle Wuppertal für die Kreispolizeibehörde Wuppertal;

Die Kriminalhauptstelle Aachen für die Kreispolizeibehörden Aachen, Düren, Heinsberg;

Die Kriminalhauptstelle Köln für die Kreispolizeibehörden Bonn, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis;

Die Kriminalhauptstelle Recklinghausen für die Kreispolizeibehörden Borken, Coesfeld, Gelsenkirchen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf.“

– MBl. NRW. 2008 S. 12

2151**Förderrichtlinie****Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz**

RdErl. d. Innenministeriums – 74-52.03.02 –
v. 21.12.2007

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit § 40 Abs. 7 FSHG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen an private Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der kommunalen Gefahrenabwehr im Land NRW. Der Zuwendungszweck ist,

- durch Ausbildung und Übungen leistungsfähige Einsatzeinheiten bei den Hilfsorganisationen vorzuhalten, die im Rahmen des Katastrophenschutzes und der überörtlichen Hilfe nach einheitlichen Qualitätsmaßstäben für Einsatz und Ausbildung mitwirken,
- die Vorhaltung von Einsatzeinheiten und Wasserrettungszügen bei den Kreisen und kreisfreien Städten und den Regierungsbezirken.

Zahl, Stärke, Ausstattung und Ausbildung werden im Benehmen mit den Hilfsorganisationen vom Innenministerium festgelegt. Jede Einheit muss mindestens über eine zweifache Besetzung verfügen. Bis zum 1.1.2010 wird das Innenministerium mit den Hilfsorganisationen vereinbaren, für welche Einheiten eine größere Besetzung erforderlich ist.

Darüber hinaus werden nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Mitwirkung zwischen dem Innenministerium und den beteiligten Hilfsorganisationen geregelt.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über welche die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans mitwirkende private Hilfsorganisationen (§ 40 Abs. 7 FSHG), die im Interesse des Landes liegenden Übungen, Ausbildungsmaßnahmen und Verwaltungsausgaben.

2.2

Förderfähig sind nur nicht-investive Ausgaben. Diese werden pauschaliert ermittelt (s. Nr. 5.5 der Richtlinie).

Förderfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Materialverbrauchsausgaben im Rahmen der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Übungen
- Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten nach Maßgabe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes bei Übungen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen zur Vor- und Nachbereitung von Übungen
- Kraftstoffausgaben
- Ausgaben für die Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
- Ausgaben für die Anmietung von Seminar- und Lehrangsräumen
- Ausgaben für Dozenten
- Teilnahme- und Prüfungsgebühren für Lehrgangs- und Seminarteilnehmer
- Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten nach Maßgabe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes
- Materialverbrauchsausgaben im Rahmen der Durchführung von Seminaren und Lehrgängen
- Personalausgaben
- Warmmieten für Räumlichkeiten, die dem Zweck dienen, soweit diese nicht bereits durch Dritte unterhalten werden (s. Nr. 5.4)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen von Katastrophenschutzbeauftragten oder Sachbearbeitern mit entsprechenden Funktionen
- Ausgaben für technische Kommunikation, Büromaterial und Porto.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen, die nach § 18 FSHG bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen helfen, nachdem sie ihre entsprechende Bereitschaft zur Mitwirkung dem Land gegenüber erklärt haben.

Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, die Zuwendungen ganz oder teilweise an ihre Mitgliedsverbände weiterzuleiten. Nr. 12 VV zu § 44 LHO ist zu beachten.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gewährung einer Zuwendung an die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen setzt eine Entscheidung über die Eignung der jeweiligen Einsatzeinheiten durch die kreisfreien Städte und Kreise im Einzelfall (§ 18 Abs. 1 Satz 2 FSHG) und der Wasserrettungszüge durch die Bezirksregierungen voraus.

Berücksichtigungsfähig ist die Einsatzeinheit/der Wasserrettungszug, die bis zum 31. 12. des Jahres vor der Antragsstellung durch einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt nach § 18 FSHG oder die Bezirksregierung im Hinblick auf ihre Eignung zur Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zu helfen, anerkannt wurde und tatsächlich mit der festgelegten Zahl von Helfern besetzt ist.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Institutionelle Förderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.4

Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt pauschal anhand der Zahl der Einsatzeinheiten und Wasserrettungszüge.

5.5

Höhe der Zuwendung

Der Festbetrag wird je Einsatzeinheit und Wasserrettungszug gewährt.

Die Gesamtsumme der Zuwendung ermittelt sich aus der Summe der auf die einzelnen Einsatzeinheiten und/oder Wasserrettungszüge einer Hilfsorganisation entfallenden Beträge.

5.5.1

Festbetrag

Der Festbetrag je Einsatzeinheit/Wasserrettungszug wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Umstrukturierungsphase der Jahre 2008 und 2009 durch Erlass des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt.

Ab 2010 wird die Höhe des Festbetrages in dieser Richtlinie geregelt.

5.5.2

Förderung von Einsatzeinheiten, die von verschiedenen Hilfsorganisationen gebildet werden

Die Zuwendung kann auch gewährt werden, wenn eine leistungsfähige Einsatzeinheit aus Teileinheiten verschiedener Hilfsorganisationen gebildet wird. Die Zuwendung ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides an die weiteren beteiligten Hilfsorganisationen anteilig weiterzuleiten.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Anerkannt wird ein Verhältnis der Ausgabeansätze für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben im Verhältnis von mindestens 60 % zu höchstens 40 %.

Sofern das Verhältnis der Ausgaben für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben von mindestens 60 % zu höchstens 40 % nicht beachtet wurde, wird die Zuwendung für die jeweilige Einsatzeinheit um den Prozentsatz vermindert, der 60 % unterschreitet.

6.2

Dokumentation der Übungen und Einsätze

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, durch Übungen den Leistungsstand und Einsatzwert seiner Einsatzeinheit/des Wasserrettungszuges nachzuweisen. Dabei kann es sich um Übungen der Hilfsorganisationen und um Übungen der Katastrophenschutzbehörde handeln, der die Einheit zugeordnet ist.

7**Nachweis der Verwendung****7.1**

Verwendungsnachweis

Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu erstellen. Hierbei hat der Zuwendungsempfänger ergänzend zu erklären, dass er das Verhältnis der Ausgaben für Übungen und Ausbildung zu Verwaltungsausgaben von mindestens 60 % zu höchstens 40 % beachtet hat.

7.2

Sachbericht

Der Sachbericht ist nach beigefügtem Muster „Sachbericht“ (**Anlage 1**) zu erstellen. Dem Sachbericht ist ein **Anlage 1**

Nachweis über die Ist-Stärke, die Qualifikation sowie den Ausbildungsstand der Einsatzeinheit oder des Wasserrettungszuges nach den durch Erlass des Innenministeriums festgesetzten Anforderungen beizufügen. Die Anzahl der durchgeführten Übungen ist zu benennen.

Anlage 2 Ferner ist dem Sachbericht eine Stellungnahme (**Anlage 2**) des für die Einsatzeinheit/den Wasserrettungszug zuständigen Kreises, der kreisfreien Stadt oder der Bezirksregierung, insbesondere zur Dokumentation des Einsatzwertes und der Leistungsfähigkeit, beizufügen.

8

Verfahren

8.1

Anträge auf Zuwendungen sind für das Haushaltsjahr von den Landesverbänden der Hilfsorganisationen nach dem vorgesehenen Muster der zuständigen Bezirksregierung bis zum 31. 10. des Vorjahres vorzulegen.

8.2

Haushalts- und Wirtschaftsplan

Der Antragsteller hat einen Haushalts- und Wirtschaftsplan vorzulegen, der sich wie folgt gliedert:

- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - pauschalierte Ausgabeansätze für Übungen
 - pauschalierte Ausgabeansätze für Ausbildung
 - pauschalierte Ausgabeansätze für Verwaltungsausgaben
 - Summe der pauschalierten Ausgabeansätze

8.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks, in dem der Landesverband der jeweiligen Hilfsorganisation seinen Sitz hat.

8.4

Wird die Leistungsfähigkeit einer Einsatzeinheit/eines Wasserrettungszuges im Sachbericht des Hauptverwaltungsbeamten/der Bezirksregierung als nicht ausreichend bewertet, soll die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

Anlage 1

Sachbericht

Name der Hilfsorganisation:
Anschrift des Bezirks-, Regional-, Kreis- oder Ortsverbandes.

Bezeichnung der Einsatzeinheit:
Standort / Standorte der Einsatzeinheit:

Personalausstattung (zweifache Besetzung):

☐ Führungstrupp mit Helfern	☐ Sanitätsgruppe mit Helfern
☐ Techniktrupp mit Helfern	☐ Verpflegungstrupp mit Helfern
☐ Betreuungsgruppe mit Helfern	
☐ Zugtrupp (WR) mit Helfern	☐ Tauchtrupp mit Helfern
☐ Bootstrupp mit Helfern	

Angaben zum Ausbildungsstand der Helfer:**Sanität und Betreuung:****Führungstrupp:**

--

Techniktrupp:

--

Sanitätsgruppe:

--

Betreuungsgruppe:

--

Verpflegungstrupp:

--

Wasserrettungs-Zug:**Zugtrupp:****Bootstrupp:****Tauchtrupp:**

Weitere Angaben zum Ausbildungsstand können auf einem gesonderten Blatt gemacht werden.

Übungen und Einsätze:

Alarmierungsübung	Datum der Übung:	
Ausrichter der Übung:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung:		

Alarmierungsübung	Datum der Übung:	
Ausrichter der Übung:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe

<u>Wasserrettung:</u> ☐ Zugtrupp: ☐ Bootstrupp: ☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Alarmierungsübung:

Einsatzübung	Datum der Übung:	
Ausrichter der Übung:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe ☐ Betreuungsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Einsatzübung:		

Einsatzübung	Datum der Übung:	
Ausrichter der Übung:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe ☐ Betreuungsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Einsatzübung:		

--

Einsatzübung	Datum der Übung:	
Ausrichter der Übung:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Ablauf der Einsatzübung:		

Einsatz	Datum der des Einsatzes:	
Anlass des Einsatzes:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Einsatz:		

Einsatz	Datum der des Einsatzes:	
Anlass des Einsatzes:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Einsatz:		

Einsatz	Datum der des Einsatzes:	
Anlass des Einsatzes:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		
☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Einsatz:		

Einsatz	Datum der des Einsatzes:	
Anlass des Einsatzes:		
Es haben teilgenommen:		
<u>Sanität und Betreuung:</u>		
☐ Führungstrupp	☐ Techniktrupp	☐ Sanitätsgruppe
☐ Verpflegungstrupp		☐ Betreuungsgruppe
<u>Wasserrettung:</u>		

☐ Zugtrupp:	☐ Bootstrupp:	☐ Tauchtrupp:
Ergänzende Erläuterungen zum Einsatz:		

(Weitere Übungen und Einsätze können entsprechend den obigen Vorgaben auf einem gesonderten Blatt angegeben werden)

Darstellung der Arbeit der Einsatzeinheit:

--

- ☐ Die Richtigkeit der o.g. Angaben wird versichert.
- ☐ Ferner wird versichert, dass die Kosten für Übungen und Ausbildung zusammen im Verhältnis von mindestens 60 % gegenüber Verwaltungskosten mit höchstens 40 % stehen.

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

Anlage 2

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten/der Bezirksregierung

der Stadt / des Kreises / des Regierungsbezirks _____

zum Sachbericht des _____ vom _____

_____ Einsatzeinheit mit den Trupps / Gruppen:

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Führungstrupp | ☐ Techniktrupp | |
| ☐ Sanitätsgruppe | ☐ Betreuungsgruppe | ☐ Verpflegungstrupp |
| ☐ Zugtrupp (WR) | ☐ Tauchtrupp | ☐ Bootstrupp |

Allgemeine Bewertung:

Die Tätigkeit der Einheit der o.g. Hilfsorganisation in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr wird als

- ☐ leistungsfähig eingeschätzt.
- ☐ bedingt leistungsfähig eingeschätzt (bitte begründen).

- ☐ nicht leistungsfähig eingeschätzt (bitte begründen).

Anmerkungen zum Sachbericht der Einsatzeinheit der Hilfsorganisation:

Für weitere Anmerkungen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

- ☐ Die Richtigkeit der Angaben wird versichert.

Ort Datum_____
Unterschrift

7126

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen

Bek. d. Innenministeriums – 14-38.07.01 – 3.1 –
v. 8.1.2008

I.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) i. V. mit §§ 15 und 17 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Lotteriewerksführungsgesetz – LoAG) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 445) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Abs.1 GlüStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
3. bei denen das Spielkapital den Wert von 40 000 EURO nicht übersteigt,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgesehen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzuzeigen. Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die örtlichen Ordnungsbehörden die in ihrem Bereich durchgeführten Kleinen Lotterien/Ausspielungen den Bezirksregierungen anzuzeigen. Die Bezirksregierungen haben bis zum 1. April jeden Jahres dem Innenministerium eine Aufstellung über die in ihrem Bereich durchgeführten Lotterien/Ausspielungen vorzulegen.

II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetzes NRW bzw. gegen den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

III.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann

nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Renn-, Wett- und Lotteriegesetz sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Alstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1.1.2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft. Mein Rund-erlass vom 14.1.2005 (MBL. NRW. S. 155) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2008 S. 22

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und
außergewöhnlichen Ereignissen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114.03.01 –
v. 20.12.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.9.2003 (MBL. NRW. S.1129, SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Diese Richtlinie stützt sich auf Art. 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 v. 16.12.2006, S. 3) und auf den Agrarraum der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl. C 319 v. 27.12.2006, S. 1).“

2. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „31.12.2007“ ersetzt durch die Angabe „31.12.2013“.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 31.12.2007 in Kraft.

– MBL. NRW. 2008 S. 22

961

**Richtlinie
über die Einrichtung und Ausstattung
von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(Luftaufsichtsrichtlinie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– II A 1 – 24 – 00/1-6 –
v. 8.8.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 2.11.2000 (MBL NRW. 2001 S. 69/SMBL NRW. 961) geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 17.7.2003 (MBL NRW. S. 798) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 2.1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Luftaufsicht wird durchgeführt von landesbedienten „Sachbearbeitern für Luftaufsicht“ (SfL) und/oder ausnahmsweise von „Beauftragten für Luftaufsicht“ (BfL), die als Hilfsorgane (§ 29 Abs. 2 LuftVG) mit der Wahrnehmung von Luftaufsichtsaufgaben hoheitlich betraut werden.“

2

In Nummer 2.2 wird nach dem Wort „Flugverkehrskontrolle“ der Text „und in der überörtlichen Luftaufsicht“ eingefügt.

3

In Nummer 3.3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„An den Flugplätzen Bonn-Hangelar und Essen-Mühlheim ist eine Luftaufsichtsstelle einzurichten und mindestens im Umfang einer SfL-Planstelle zu besetzen.“

4

Die Sätze 3 bis 6 in Nummer 3.3 werden gestrichen.

5

Die Nummer 3.5 wird gestrichen.

6

Die Nummer 3.6 wird 3.5.

7

In Nummer 4.1 wird der Buchstabe n) wie folgt neu gefasst:

„n) einem SAFA („Safety Assessment of Foreign Aircraft“-System“

8

Es wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

„Der überörtlichen Luftaufsicht müssen ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Diese Fahrzeuge müssen mindestens ausgerüstet sein mit:

- a) einem Funkgerät für den Flugfunkverkehr,
- b) einem Mobiltelefon,
- c) einem internetfähigen PC-System,
- d) einem Außenthermometer,
- e) einer Uhr,
- f) einem geeigneten Fernglas.“

9

In Nummer 3.3.3 der Anlage zu Ziffer 6.2 wird der Text „an Flugplätzen mit bzw. ohne Flugverkehrskontrolle (NfL I – 207/97 und I – 358/97)“ gestrichen.

– MBL NRW. 2008 S. 23

II.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

**12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 9.1.2008

Die Nachfolge für das ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung, Dr. Heinz Holzäpfel, ist im Internet unter [http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Be-kanntmachungen) kanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 9. Januar 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBL NRW. 2008 S. 23

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NRW. 2007 S. 23

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569